



*Anna ist 11 Jahre alt. Sie ist normalbegabt und ein fröhliches Kind mit vielen Interessen. Aber sie hat Probleme mit dem Lesen und Schreiben. Das macht sie manchmal sehr traurig und ihre Eltern ratlos. – Vielleicht hat Anna eine **Legasthenie??***

**EIN RATGEBER FÜR ELTERN VON
KINDERN MIT
LEGASTHENIE ODER
DYSKALKULIE**

in Göttingen und Südniedersachsen

Copyright:

KVL
Kreisverband
Legasthenie und Dyskalkulie e.V.
GÖ-NOM



Kreisverband Legasthenie/Dyskalkulie
c/o Harald Schmidt
Reinholdstraße 6
37083 Göttingen
Tel: 0551 – 7702225
goettingen@legasthenie-verband.de
www.lrs-goettingen.de

**EIN RATGEBER
FÜR ELTERN VON KINDERN MIT
LEGASTHENIE ODER DYSKALKULIE
*in Göttingen und Südniedersachsen***

An dieser Informationsbroschüre haben viele Menschen mitgearbeitet. Wir möchten allen diesen Menschen im Namen der Betroffenen danken und hoffen, dass wir möglichst viel der eingegangenen Anregungen haben aufgreifen können und dass diese Broschüre einen kleinen Beitrag dazu leisten kann, die Situation der betroffenen Kinder und ihrer Eltern zu verbessern.

Vorwort zur 2. überarbeiteten Auflage

Die erste Auflage von 1000 Exemplaren wurde von uns an Schulen Therapeuten, Ärzte und andere Institutionen verschickt. Aufgrund der positiven Resonanz und häufiger Nachfragen nach weiteren Exemplaren erscheint jetzt bereits nach wenigen Wochen die 2. Auflage. Sie enthält aufgrund sachdienlicher Hinweise einige Verbesserungen. Zum einen haben wir die Telefonnummern einiger Beratungs- und Diagnostikeinrichtungen ergänzt. Es gilt allerdings weiterhin, dass für eine Übernahme der Therapiekosten durch das Jugendamt eine Testung durch die Fachstelle erfolgen muss, auch wenn eine andere vom Jugendamt empfohlene Stelle aufgesucht wurde. U.U. macht es also Sinn direkt zur Fachstelle zu gehen. Zum anderen wurden wir von Eltern und Fachärzten darauf hingewiesen, dass Kinder mit Lese-Rechtschreib- oder Rechenproblemen oft erst sehr spät zur Diagnostik beim Jugendamt oder bei Fachärzten vorgestellt werden. Oft wird eine Lese-Rechtschreib- oder Rechenschwäche nicht (rechtzeitig) erkannt. Eine Wiederholung der Klasse ohne gezielte Unterstützung bringt allerdings oft keinen Fortschritt, da die gleichen Unterrichtsmethoden angewendet werden und eine gezielte Unterstützung bei spezifischen Problemen fehlt. Diskutieren sie mit den Lehrkräften, ob nicht Anhaltspunkte für eine Lernstörung vorliegen und lassen sie ihr Kind erst testen, bevor sie einer Rückstufung oder Wiederholung zustimmen. Sofern ein Verdacht von der Schule geäußert wird, übernimmt die Krankenkasse die Kosten der Testung. Das weitere Vorgehen ist im Erlass über den Umgang mit besonderen Schwierigkeiten bei Lese-/Rechtschreib- oder Rechenproblemen verbindlich geregelt.

Inhalt

Was ist eigentlich Dyskalkulie?.....	6
Was ist eigentlich Legasthenie?.....	7
Symptome der Lese-Rechtschreibschwäche.....	8
Was tun bei Verdacht auf eine Lernstörung?.....	9
Doch zurück zu ihrem Antrag beim Jugendamt.....	11
Kommen wir jetzt zum Thema Schule und Kultusbürokratie!.....	13
Nachteilsausgleich und Notenschutz.....	13
Wer hat ein Recht auf Nachteilsausgleich?.....	13
Aber wann spricht man von einer Behinderung?.....	14
Was ist und wozu dient Nachteilsausgleich?.....	15
Welche Nachteile hat ein Mensch, der von einer Dyskalkulie betroffen ist und wie kann ein Ausgleich aussehen?.....	16
Legasthenie und Dyskalkulie bei (jungen) Erwachsenen.....	17
Einige Kritische Anmerkungen der Herausgeber.....	18
Über den Kreisverband Legasthenie-Dyskalkulie Göttingen-Northeim.	20
Wichtige Ansprechpartner	21

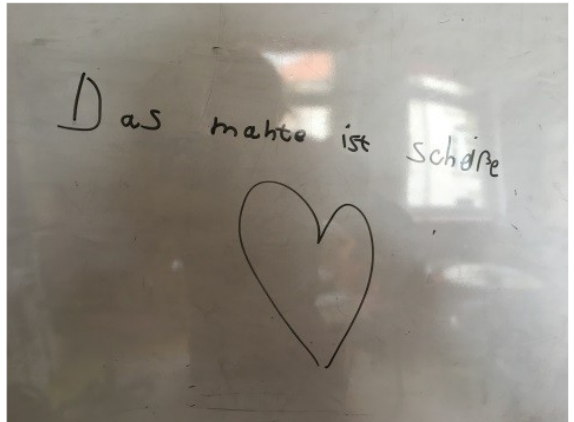


Tom ist auch ein fröhliches Kind. Er spielt zum Beispiel gerne Fußball. Dabei stört es ihn nicht, dass er große Probleme beim Rechnen hat, aber in der Schule und bei den Hausaufgaben ist das oft ein großes Problem, auch für seine Eltern.

Vielleicht hat Tom eine Dyskalkulie???

Was ist eigentlich Dyskalkulie?

Die Dyskalkulie ist eine nach europäischem Recht anerkannte Krankheit und bedeutet Rechenstörung. Den Betroffenen fehlt das nötige Mengenverständnis und die Zählfertigkeiten, um die Grundrechenarten erlernen zu können. „Man spricht auch von einer neurobiologischen Störung. Kinder haben schon im frühkindlichen Alter ein sich selbstbildendes Mengenverständnis. Selbst Babys können Mengen von eins bis drei unterscheiden. Das ist ein automatischer Mechanismus, der bei Kindern mit Dyskalkulie nicht automatisiert anspringt“. Fatal dabei ist, dass die Basis mathematischer Logik vor und in den ersten Schuljahren verinnerlicht wird. Dabei baut jeder Lernschritt auf dem vorangegangenen auf. Deshalb ist es wichtig, dass die Rechenschwäche früh genug erkannt und behandelt wird.



Was ist eigentlich Legasthenie?

Annähernd 7 Mio. Menschen in den deutschsprachigen Ländern können nicht ausreichend lesen oder rechtschreiben. Die Lese-Rechtschreibstörung gehört somit zu den häufigsten umschriebenen Entwicklungsstörungen. 4% - 8% der Grundschul Kinder weisen Schwierigkeiten beim Schriftspracherwerb auf.

In der internationalen Klassifikation psychischer Störungen (ICD-10 WHO) ist diese Störung wie folgt beschrieben: "Das Hauptmerkmal ist eine umschriebene und eindeutige Beeinträchtigung in der Entwicklung der Lesefertigkeiten. Das Leseverständnis, die Fähigkeit, gelesene Worte wiederzuerkennen, vorzulesen und die Leistungen bei Aufgaben, für welche die Lesefähigkeit benötigt wird, können sämtlich betroffen sein. Mit Lesestörungen gehen häufig Rechtschreibstörungen einher. In der späteren Kindheit und im Erwachsenenalter sind Rechtschreibprobleme oft größer als Defizite in der Lesefähigkeit."

Jungen sind tendenziell häufiger betroffen als Mädchen. In einzelnen Fällen ist ausschließlich das Lesen betroffen oder auch umgekehrt. Eine Lese-Rechtschreibstörung hat nichts mit mangelnder Intelligenz und eingeschränkter Lernfähigkeit zu tun. Eine Legasthenie liegt immer dann vor, wenn die Lese-Rechtschreibleistung deutlich geringer ist, als es auf Grund der Intelligenz des Kindes zu erwarten wäre. Auch Hochbegabte können somit eine derartige Teilleistungsstörung besitzen. Einige Symptome, an denen Eltern eine eventuell vorhandene Legasthenie bei ihrem Kind feststellen können, sind in der Check-Liste für Eltern beschrieben.



Symptome der Lese-Rechtschreibschwäche

Im Vorschulalter

- Das Kind:
- hatte oder hat Sprachprobleme.
 - hat eine Hörverarbeitungsstörung.
 - hat ein Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom (ADS).
 - ist hyperaktiv (ADHS), unkonzentriert, kann Anweisungen nicht befolgen
 - zeigt kein Interesse an Reimen, Singspielen etc.

In der Schule

- Das Kind:
- klagt über Kopfweg, Bauchweg vor dem Unterricht.
 - wirkt vor oder nach dem Schulbesuch traurig, resigniert, braucht extrem lange zur Anfertigung der schriftlichen Hausaufgaben.
 - übt viel und es nutzt nichts.
 - hat Wortfindungsschwierigkeiten (Finden von passenden Begriffen).
 - lässt beim Schreiben Buchstaben aus (Bau statt Baum, Mas statt Maus).
 - hat Wortruinen beim Schreiben: letr statt Blätter, biln statt bilden.
 - hat Verdrehungen (Reversionen) in Wörtern: Schiff statt Fisch, Leiber statt Lieder.
 - verwechselt beim Lesen und Schreiben ähnlich klingende Laute und Buchstaben miteinander, d/b, g/k etc.
 - erkennt generell keine Rechtschreibfehler in Texten.
 - lautiert ausschließlich beim Lesen (S/O/N/N/E statt Son-ne).
 - liest zeitweise rückwärts: Safan statt Fasan.
 - hat fehlende Endungen in Wörtern.
 - bildet Pseudowörter (liest etwas anderes, als was da steht).
 - liest langsam, stockend, ohne sich mit der Zeit zu verbessern.
 - kann Gelesenes inhaltlich nicht wiedergeben.
 - hat in der weiterführenden Schule extreme Probleme in den Fremdsprachen.
 - hat ab Klasse 5 Schwierigkeiten in den Nebenfächern (Lesen).
 - kann komplexe Textaufgaben in Mathematik nicht bearbeiten.

Was tun bei Verdacht auf eine Lernstörung?

Sie haben den begründeten Verdacht, dass bei ihrem Kind eine Legasthenie oder eine Dyskalkulie vorliegt? Vielleicht beobachten sie selber, dass ihr Kind schon über einen längeren Zeitraum besondere Schwierigkeiten im Lesen, Schreiben oder Rechnen hat, obwohl sie regelmäßig und ausdauernd mit dem Kind üben. Vielleicht sind Sie von den Lehrern darauf angesprochen worden?

Dann ist es Zeit etwas zu tun!!!

Um es gleich vorweg zu nehmen: Eine **Klassenwiederholung** kann in manchen Fällen sinnvoll sein, aber alles andere geht vor, denn eine Klassenwiederholung ändert mittelfristig nichts an den Problemen ihres Kindes, wenn nicht vorher andere Maßnahmen ergriffen werden.

Grundsätzlich haben Sie die Wahl, sich an das örtliche Jugendamt zu wenden oder an einen niedergelassenen Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie. In beiden Fällen wird ihr Kind auf eine Lernstörung getestet, aber danach gehen die Wege möglicherweise auseinander, jedenfalls in Südniedersachsen.

Kommt der Facharzt zu dem Ergebnis, dass bei ihrem Kind eine behandlungsbedürftige Lernstörung vorliegt, so können sie sich sofort einen qualifizierten Therapeuten suchen. Die Diagnostik beim Facharzt zahlt ihre Krankenkasse, die Therapie müssen Sie allerdings dann privat bezahlen. Dabei müssen Sie bei einer Wochenstunde mit ca. 50 € rechnen, denn so viel zahlt das Jugendamt zurzeit, also im Sommer 2019 auch an die Therapeuten.

Sollten Sie zu dem größeren Teil der Gesellschaft gehören, der nicht so ohne weiteres jeden Monat gut 200 € für eine Lerntherapie aufbringen kann oder will, dann gibt es für Sie noch den anderen **Weg über das Jugendamt** ihres Wohnortes.

Hier finden Sie schon einmal die entsprechenden Ansprechpersonen mit ihren Rufnummern:

- Stadt Göttingen Frau Szagun Tel. 0551 / 400 2922
- Landkreis Göttingen-Osterode Frau Borchardt
Tel. 0551 / 525 2300
- Landkreis Northeim Frau Mann Tel. 05551 / 708253
- Stadt Einbeck Jugendamt Tel. 05522 / 960-0

Nach **geltender Rechtslage** in Deutschland - §35a KJHG, Sozialgesetzbuch 8 – ist das Jugendamt ihres Wohnortes zur Finanzierung einer Therapie verpflichtet, wenn bei ihrem Kind zwei Voraussetzungen vorliegen:

Erstens muss eine signifikante Lernstörung (Legasthenie oder Dyskalkulie oder beides!) vorliegen.

Zweitens muss in Folge der Lernstörung eine Teilhabegefährdung vorliegen. Dazu weiter unten mehr.

Zur Feststellung der Lernstörung wird bei ihrem Kind ein Intelligenztest sowie ein geeigneter Lerntest durchgeführt. Für beide Tests gibt es als Ergebnis einen numerischen Messwert, eine Zahl mit dem Durchschnittswert 50, den sog. T-Wert.

Diese beiden Werte werden miteinander verglichen. Es ist zu erwarten, dass der Wert für den Lerntest unter dem des Intelligenztests liegt, denn ihr Kind ist ja im Lesen und Schreiben bzw. im Rechnen auffällig schlechter als in den anderen Schulfächern. Wenn der T-Wert für den Lerntest um mindestens 15 kleiner ist als der für den Intelligenztest (T-Wert-Differenz), dann liegt nach Leitlinien für Kinder- und Jugendpsychiatrie eine sog. umschriebene Lernstörung vor.

Damit das Jugendamt die Kosten einer Therapie übernimmt, muss aber noch eine weitere Voraussetzung erfüllt sein, und die hat es wirklich in sich, nämlich die sog. „**Teilhabegefährdung**“. Wörtlich heißt es hier im Gesetz: „Wenn die seelische Gesundheit aufgrund der Lernstörung um mindestens ein halbes Jahr von der altersgemäßen Entwicklung abweicht oder wenn eine solche Abweichung in absehbarer Zeit droht, dann ist das Jugendamt zur Übernahme der Kosten für eine Therapie verpflichtet.“

Nachdem bis vor ca. 20 Jahren die Kosten einer Therapie nach Diagnose durch einen Facharzt von den Krankenkassen übernommen wurden, wollte der Gesetzgeber die Krankenkassen entlasten und hat mit dem §35a KJHG ein wahrlich nur sehr schmales Hintertürchen auf Kosten der Kommunen offen gelassen.

Doch zurück zu ihrem Antrag beim Jugendamt.

Vom Jugendamt erhalten Sie die erforderlichen Antragsunterlagen. Dazu gehört unter anderem ein umfangreicher Fragebogen. Dieser Fragebogen enthält auch Fragen darüber, wie gerne ihr Kind in die Schule geht, ob es sich regelmäßig mit Freunden trifft, von anderen Kindern zum Geburtstag eingeladen wird oder ob es in einem Sportverein, der Freiwilligen Feuerwehr oder ähnlich aktiv ist.

Bei der Beantwortung dieser Fragen sollten Sie sich darüber bewusst sein, dass genau diese Fragen im Zusammenhang mit der Beurteilung der Teilhabegefährdung stehen, und nach unseren Erfahrungen legen die Jugendämter diese Bestimmung nicht gerade im Sinne der Betroffenen aus.

Einen ähnlichen Fragebogen erhält übrigens auch die Schule. Manche Schulen wissen gut über die Bedeutung dieses Fragebogens Bescheid, in jedem Falle ist es sinnvoll, dass Sie mit den Lehrern darüber ein Gespräch führen oder dass die Lehrer sich telefonisch bei unserem Verein Informationen holen.

Sind alle erforderlichen Unterlagen beim Jugendamt eingegangen, dann müssen Sie sich in Geduld fassen, denn bis Sie einen Termin für einen Test erhalten, können einige Wochen, aber auch bis zu 4 Monate vergehen. Immerhin können und sollten sie diese Zeit nutzen, um mit Ihrem Kind einen Augenarzt und einen HNO-Arzt aufzusuchen. Das Jugendamt und auch der Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie möchten aus gutem Grund sicherstellen, dass die Schwierigkeiten Ihres Kindes nicht als Ursache eine Seh- oder Hörstörung haben.

Auch die Ergebnisse dieser Untersuchungen müssen Sie beim Jugendamt einreichen.

Von dort werden Ihnen übrigens in Südniedersachsen zwei Diagnostikstellen zur Auswahl gestellt, nämlich:

1. die Fachstelle Diagnostik der Jugendhilfe Südniedersachsen (JSN), Gothaer Platz 1, 37083 Göttingen, Tel: 0551 - 999589-0
2. das Sozial-Psychiatrische Zentrum der Universitätsklinik Göttingen (SPZ), Robert-Koch-Straße 40, 37075 Göttingen, Tel: 0551 - 3910358

Wenn Sie dann endlich bei einer dieser 2 Diagnostikstellen mit ihrem Kind alle erforderlichen Termine für Tests und Gespräche wahrgenommen haben, dann müssen Sie am Ende in jedem Falle noch zur Fachstelle Diagnostik, denn die südniedersächsischen Gebietskörperschaften

- Landkreis Göttingen-Osterode
- Landkreis Northeim
- Stadt Göttingen und
- Stadt Einbeck

haben festgelegt, dass nur diese Stelle eine Überprüfung der Teilhabegefährdung durchführen darf.

Die Fachstelle übermittelt dann dem Jugendamt eine Stellungnahme zu ihrem Antrag und das Jugendamt schickt Ihnen dann endlich einen schriftlichen Bescheid.

Die Aussichten, dass dieser Bescheid für Sie und vor allem für ihr Kind positiv ausfällt, d.h. dass das Jugendamt Ihnen die Übernahme der Therapiekosten zusagt, liegen nach den letzten uns vorliegenden Zahlen aus dem Jahre 2017 für die Stadt Göttingen bei 40 %.

Sollten sie zu den erfolgreichen Antragstellern gehören, dann müssen sie sich nur noch einen Therapeuten suchen, bei dem das Jugendamt auch die Kosten übernimmt. Eine entsprechende Liste können sie beim Jugendamt anfordern. Es gibt allerdings auch einige Therapeuten, die nicht auf dieser Liste stehen, bei denen das Jugendamt aber auf Abtrag trotzdem die Kosten übernimmt. Genaueres müssen Sie selber herausfinden.

Jetzt endlich können Sie ihr Kind dem Therapeuten anvertrauen, eine sinnvolle Zusammenarbeit mit diesem und der Schule arrangieren und sich dann für ca. ein Jahr entspannt zurücklehnen.

Kommen wir jetzt zum Thema Schule und Kultusbürokratie!

Weder im Schulgesetz von Niedersachsen noch in irgendeinem Erlass oder einer Verordnung des Kultusministeriums kommen die Begriffe Legasthenie oder Dyskalkulie vor. Gleiches gilt übrigens auch für alle anderen Bundesländer.

Auf Nachfrage bei der Landesschulbehörde wird regelmäßig auf einen Erlass „Zum Umgang mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Schreiben und Rechnen“ aus dem Jahr 2005 hingewiesen. Dieser Erlass lief formal Ende 2012 aus, auf Nachfrage wurde unserem Verein aber schriftlich bestätigt, dass dieser Erlass weiterhin anzuwenden sei. Rein juristisch ist das schon mal eine Unklarheit in sich, denn wenn ein Erlass ausgelaufen ist, dann muss er gegebenenfalls durch einen neuen Erlass ersetzt oder korrigiert werden. Dieses schulpolitische Chaos trägt dazu bei, dass sich Schulen sehr unterschiedlich verhalten. Dabei geht es um die Frage, ob Kindern mit einer Legasthenie oder Dyskalkulie in der Schule ein Nachteilsausgleich zusteht.

Nachteilsausgleich und Notenschutz

Im Zusammenhang mit Lernstörungen oder „besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen“ wird immer wieder das Stichwort Nachteilsausgleich benutzt. Dabei ist vielfach nicht bekannt, was im Einzelnen damit gemeint ist und für wen dies gedacht ist:

Wer hat ein Recht auf Nachteilsausgleich?



Nach § 209 Sozialgesetzbuch IX gibt es in Deutschland Vorschriften über Hilfen für behinderte Menschen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen (Nachteilsausgleich).

Dieses gilt auch für die niedersächsischen Schulen. Im niedersächsischen Erlass „Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden

Schulen (RdErl. d. MK v. 22.3.2012 - 33-83201 (SVBl. 5/2012 S.266), geändert durch RdErl. vom 9.4.2013 (SVBl. 6/2013 S.222) - VORIS 22410) „5. Für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen sollen die äußeren Bedingungen (z. B. Dauer, Pausen, zusätzliche Hilfsmittel) bei der Anfertigung bewerteter schriftlicher Arbeiten nach Möglichkeit so gestaltet werden, dass Nachteile auf Grund der Behinderung ausgeglichen werden.“

Aber wann spricht man von einer Behinderung?

Im bundesdeutschen Recht wird die Behinderung im Sozialgesetzbuch IX (dort: § 2 Abs. 1), wie folgt definiert: Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist und länger als 6 Monate besteht.

Für Menschen mit einer diagnostizierten Legasthenie oder Diskalkulie kann ein Antrag auf Behinderung gestellt werden. Die Anträge findet man im Internet (Suchbegriff Schwerbehinderung), bzw. beim Pförtner des Rathauses. Diese werden dann beim Integrationsamt in Hildesheim eingereicht. Antragsstellern kann je nach Auswirkungen der Lernstörungen ein GdB (Grad der Behinderung), in Ausnahmefällen, bis zu 50 zugesprochen werden. Ab GdB 50 spricht man von einer Schwerbehinderung, ab GdB 30 von einer Minderbehinderung. Schulen müssen auch bei einer Minderbehinderung geeignete Nachteilsausgleiche gewähren.

In vielen Rechtsverfahren ist die Frage, ob bei Lernstörungen dies der Fall ist, mehrfach geklärt worden und nicht mehr strittig. Z.B. „Bei der Legasthenie, die durch fachärztliches Gutachten bestätigt worden ist, handelt es sich um eine Behinderung i. S. d. Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG, auf die im Schulrecht Rücksicht zu nehmen ist“ (VG Kassel, Beschluss v. 23.3.2006, Az.: 3 G 419/06).

Daraus folgt, dass den Menschen, die von einer Lernstörung im Sinne der WHO betroffen sind, Nachteilsausgleich zu gewähren ist!

Ob eine Lernstörung vorliegt, kann durch ein medizinisches Attest bescheinigt, oder auch für den Lehrer offensichtlich erkennbar sein. Die Entscheidungskompetenz der Klassenkonferenz, ob Nachteilsausgleich gewährt wird, wie sie im niedersächsischen Erlass formuliert ist,

beschränkt sich nur auf solche Fälle, in denen kein Attest vorliegt. Liegt ein Attest vor, so muss Nachteilsausgleich gewährt werden. Dies ist gängige Rechtsprechung und wird weder von der niedersächsischen Landesschulbehörde noch vom Kultusministerium bestritten. Der Klassenkonferenz obliegt es nur über die Form des Nachteilsausgleiches zu entscheiden.

Darüber hinaus kann die Klassenkonferenz für die Schüler, bei denen keine diagnostizierte Lernstörung vorliegt, aber deren Leistungsstand aus anderen Gründen nicht den Anforderungen genügen, auch geeignete Hilfen gewähren.

Was ist und wozu dient Nachteilsausgleich?

Der Nachteilsausgleich dient zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile. Das heißt, vorhandene Nachteile sollen durch Maßnahmen ausgeglichen werden, ohne das Prüfungsziel zu verändern. D.h. in der Regel umfasst der Nachteilsausgleich nicht die Veränderung der Zensurengebung (**Notenschutz**). Nachteilsausgleich hat immer eine individuelle Ausprägung, ist alters- und entwicklungsabhängig. Nicht jeder Betroffene hat die gleichen Nachteile in gleicher Ausprägung.

Welche Nachteile hat ein Mensch, der von einer Legasthenie betroffen ist und wie kann ein Ausgleich aussehen? Generell ist es wichtig zu verstehen, dass sich eine Legasthenie nicht nur auf die Rechtschreibung beschränkt. Hier tritt sie zwar am deutlichsten in Erscheinung, sie stellt aber einen grundsätzlichen gehandicapten Umgang mit der Schriftform dar.

Da das Lesen und Schreiben im Mittelpunkt des heutigen Bildungswesens steht, haben Menschen mit einer Legasthenie ein Handicap beim Zugang zur Bildung!

Dies ist im ganzen Unterricht auszugleichen!

So ist Rücksichtnahme nicht nur in Prüfungs-/Leistungssituation, sondern insbesondere auch im normalen Unterricht (Lernsituation) notwendig.

Nachteil	Ausgleichsmöglichkeiten
<p>Texte können nicht in „normaler“ Lesegeschwindigkeit gelesen werden, d. h. die zur Verfügung stehende Zeit reicht nicht aus, um Lerninhalte im normalen Unterricht können nicht vollständig erfasst werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlesen der Aufgabenstellung • Gewährung von mehr Zeit zum Lesen • Nutzen von digitalen Texten im Unterricht, diese können von einem Programm vorgelesen werden
<p>Die Fehlerquote beim Lesen ist höher: D.h. Inhalte und Aufgaben werden falsch interpretiert.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlesen der Texte und Aufgabenstellungen • Nutzen von digitalen Texten im Unterricht, diese können von einem Programm vorgelesen werden
<p>Gedanken und Formulierungen können nicht in „normaler“ Geschwindigkeit verschriftet werden. D. h. die zur Verfügung stehende Zeit reicht nicht aus.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gewährung von mehr Zeit zum Schreiben • Mündliches Abprüfen
<p>Die Fehlerquote beim Verschriften ist höher. D.h. die Rechtschreibfehler sind hoch.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gewährung von mehr Zeit zum Korrigieren • Nutzen eines Schreibprogramms mit Rechtschreibhilfe • Nutzen von Diktier-Software
<p>Das Verschriften ist eine besondere Anstrengung: D.h. das Schriftbild ist schlechter.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nutzen eines Schreibprogramms mit Rechtschreibhilfe

Welche Nachteile hat ein Mensch, der von einer Dyskalkulie betroffen ist und wie kann ein Ausgleich aussehen?

Generell ist es wichtig auch bei Dyskalkulie zu verstehen, dass sich dies nicht nur auf Mathematik beschränkt. Hier tritt sie zwar am deutlichsten in Erscheinung, aber sie stellt einen grundsätzlichen gehandicapten Umgang mit Mengenverständnis und die Beherrschung grundlegender Rechenfertigkeiten wie Addition, Subtraktion, Multiplikation und Division dar.

Nachteil	Ausgleichsmöglichkeiten
Umgang mit Zahlen und Mengen erfordert ein höheres Maß an Konzentration, d.h. die Schüler sind schneller erschöpft.	<ul style="list-style-type: none"> • mehr Zeit bei der Bearbeitung von Klassenarbeiten • die Menge der Aufgaben reduzieren • zusätzliche Hilfsmittel wie den Taschenrechner nutzen • Abzählhilfen erlauben
Die Fehlerquote beim Rechnen und Zählen in allen Fächern ist hoch: D.h. Aufgabenstellungen, die Zahlenwerte beinhalten, wie z.B. „Nenne fünf....“ werden nicht immer richtig interpretiert.	<ul style="list-style-type: none"> • zusätzliche Hilfsmittel wie den Taschenrechner benutzen • Im Antwortbogen für fünf Antworten Platz halten
Schätzen funktioniert nicht und der Zugang zu Musiknoten, Zahlenwerte und Statistiken gelingt nur schwer.	<ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung solcher Anforderungen in nicht mathematischen Fächern bzw. Gewährung individueller Hilfestellung

Legasthenie und Dyskalkulie bei (jungen) Erwachsenen

Legasthenie und Dyskalkulie enden nicht mit der Schulzeit, sondern können auch noch im Erwachsenenalter zu Problemen in der Ausbildung, im Studium, in der Weiterbildung, im Beruf oder im privaten Umfeld führen. Unter dem folgenden QR-Code finden Sie einen



Ratgeber, der aufzeigt, welche Unterstützungsangebote es für Jugendliche und Erwachsene gibt und wie diese mit ihrer Legasthenie oder Dyskalkulie ihren Weg erfolgreich gehen können. Jeder sollte sich entsprechend seiner Stärken entwickeln und auch einen Beruf ausüben, der den eigenen Neigungen entspricht. Die fachlichen Kompetenzen sind bei Menschen mit einer Legasthenie oder Dyskalkulie

nicht eingeschränkt und mit den richtigen Hilfsmitteln kann es gut gelingen, Beeinträchtigungen zu kompensieren. Trotz der im Erwachsenenalter bereits angesammelten Defizite und ungeeigneten Strategien, kann eine Therapie mit zugegebenermaßen höherem Zeitaufwand auch noch Erfolge bringen. Das Jugendhilfegesetz gilt

auch für junge Erwachsene bis 21 und in Ausnahmefällen auch bis 26. Bzgl. der Handhabung der Ausnahmen haben wir keine Erfahrungswerte. Ab 26 muss ein anderer Kostenträger gefunden werden.

Einige kritische Anmerkungen der Herausgeber

Zum Thema Diagnostik-Stellen in Südniedersachsen

Auf eine entsprechende Anfrage im Jugendhilfeausschuss der Stadt Göttingen teilte das Jugendamt am 15.08.2019 schriftlich mit, dass seit kurzem den Antragstellern nur noch zwei Diagnostik-Einrichtungen genannt werden, nämlich die Fachstelle Diagnostik und das SPZ. Das sei auch mit dem Gesetz vereinbar, denn es müssten drei Personen vorgeschlagen werden und nicht drei Institutionen.

Zum Thema T-Wert-Differenz:

Die kritische Differenz liegt bei 15 und nicht etwa schon bei 12 oder gar 10. Wäre die Differenz kleiner als 15, wären bei guter Prognose auch die Förderung weiterer Kinder möglich.

Zum Thema „Teilhabegefährdung: Die Formulierung im Jugendhilfegesetz wirft wieder sehr viele Fragen auf, beispielsweise wie eine solche Abweichung der seelischen Gesundheit denn gemessen werden kann oder gar eine in Zukunft drohende. Zur Liste der zugelassenen

Zur Liste der zugelassenen Diagnostik-Stellen

Leider gehören zu dieser Liste nicht die niedergelassenen Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und auch nicht die gleichnamige Universitätsklinik Göttingen. Warum das so ist, gehört wiederum zu den Fragen, die sich beim Thema Legasthenie und Dyskalkulie stellen. Denn immerhin haben wir in Deutschland eine gesetzlich garantierte freie Arztwahl und die Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie sind ausdrücklich für die Diagnostik von Lernstörungen ausgebildet.

Viel Geld und Zeit könnte gespart werden, wenn die Gutachten der Uni und der Fachärzte anerkannt werden und die Fachstelle Diagnostik damit nicht mehr beauftragt wird.

Zum § 35a KJHG: Die allerwichtigste Frage für alle Betroffenen und deren Erziehungsberechtigte dürfte aber die folgende sein: Nach internationaler Rechtsprechung gehören Legasthenie und Dyskalkulie zu den anerkannten Krankheiten (ICD 10). Trotzdem sind für die Bewilligung der Therapie nach deutschem Recht die Jugendämter und nicht die Krankenkassen zuständig. Wieso muss ein Kind in Folge einer Lernstörung erst eine psychische Störung entwickeln, damit der Staat eine Therapie genehmigt. Nur zum Vergleich: Stellen sie sich vor ihr neugeborenes Kind hat eine Hüftanomalie. Der Facharzt bestätigt ihnen das, teilt ihnen aber mit, dass eine Spreizhose oder eine andere angemessene Therapie erst dann von der Krankenkasse bezahlt wird, wenn das Kind aufgrund seiner Hüft-Anomalie eine Mobilitätsstörung entwickelt hat.

Wie lange lassen sich Eltern eine solche Ungerechtigkeit noch gefallen?

Hilfe für ein Kind – Geld für eine Therapie

Wir sammeln Geld, mit dem Lerntherapien für Kinder zumindest teilweise finanziert werden können, wenn der Staat seiner Verantwortung nicht nachkommt. Sobald wir genügend finanzielle Mittel haben, können wir Eltern auf Antrag Zuschüsse für zunächst 20 bis 40 Therapiestunden gewähren. Alle Spenden werden in voller Höhe für die Therapien verwendet. Dabei werden qualifizierte Therapeuten ausgewählt, die auch unterhalb des vom Jugendamt gewährten Satzes arbeiten.

Weitere Informationen erhalten sie über unsere Kontaktadresse.

Unser Spendenkonto: DE81 2609 0050 0176 4845 02

Alle Spenden sind steuerlich absetzbar!

Über den Kreisverband Legasthenie-Dyskalkulie Göttingen-Northeim

Der Bundesverband Legasthenie-Dyskalkulie ist ein bundesweiter Zusammenschluss von Menschen, die sich um das Thema Legasthenie – und seit einigen Jahren auch um Dyskalkulie kümmern. Ursprünglich waren es vor allem betroffene Eltern, inzwischen sind aber auch viele Lerntherapeutinnen und -therapeuten, Lehrer, Ärzte, Juristen, Wissenschaftler und Menschen verschiedener sozialpädagogischer Berufe bei uns Mitglied. Der Bundesverband untergliedert sich in Landesverbände, Kreisverbände und Stützpunkte.

Ausführliches finden sie unter: www.bvl-legasthenieverband.de

Über den Bundesverband sind auch weitere Infobroschüren erhältlich.

Der KV Göttingen-Northeim wurde im Jahre 2008 gegründet. Seither versuchen wir, über Kongresse, Informationsveranstaltungen jeder Art und intensive Kontakte zu Lokalpolitikern über die Situation speziell in Südniedersachsen zu informieren und Verbesserungen für die Betroffenen zu erreichen. Diesem Ziel dient auch diese kleine Informationsbroschüre. Besuchen Sie auch unsere Homepage: www.lrs-goettingen.de

Für Menschen aus dem ehemaligen Landkreis Osterode, der ja jetzt Teil des Landkreises Göttingen-Osterode ist, sei noch auf den Kreisverband Osterode hingewiesen. www.legasthenie-osterode.de

Hrsg. Kreisverband Legasthenie-Dyskalkulie Göttingen-Northeim
Reinholdstr. 6, 37083 Göttingen
E-Mail: goettingen@legasthenieverband.de
Tel.: 0551 / 7702225

Wir beraten Sie bei Fragen zu

- Legasthenie
- Dyskalkulie
- Antragsverfahren
- Nachteilsausgleich

Wichtige Ansprechpartner

Jugendamt Göttingen: z.Z. Gothaer Platz 3, 37083 Göttingen
Telefon: 0551 / 400-285

Jugendamt Landkreis Göttingen: Reinhäuser Landstraße 4,
37083 Göttingen Telefon: 0551 / 525-0

Jugendamt Landkreis Northeim: Medenheimer Straße 6/8,
37154 Northeim, Telefon: 0551 / 7080

Jugendamt Stadt Einbeck: Teichenweg 1, 37574 Einbeck
Telefon: 05561 / 930941

Beirat für Menschen mit Behinderungen
Hiroshimaplatz 1-4, 37070 Göttingen

Kreisverband Legasthenie & Dyskalkulie Göttingen/Northeim:
c/o Reinholdstraße 6, 37083 Göttingen, Telefon: 0551-7702225

Kreisverband Legasthenie Osterode am Harz: Abgunst 1,
37520 Osterode am Harz Telefon: 05522 / 999455

Landesverband Legasthenie & Dyskalkulie: Am Bruche 41,
31515 Wunstorf Telefon: 05031 / 939897

Bundesverband Legasthenie & Dyskalkulie: Alemannenstr. 5,
53143 Bonn Telefon: 0228 / 38755054

Katja Galonska, Fachberaterin Inklusion Landkr. Göttingen-Osterode:
Marktstraße 66, 37115 Duderstadt, Tel: 05527 / 9988740

Wir danken unseren Sponsoren für die Unterstützung bei der Herausgabe dieser Broschüre!

„Diese Broschüre ist ein Gewinn für alle die, die endlich verstehen wollen, was Dyskalkulie und Legasthenie sind. Und mindestens ebenso wichtig sind die Hilfen, die es zur Unterstützung gibt. Es ist nicht aussichtslos – diese Broschüre macht Mut! Es muss nur angepackt werden, je früher desto besser. Viel Erfolg dabei!“

Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Göttingen

Mungo-Verlag

Reinholdstraße 6

37083 Göttingen

Tel: 0551-7702225

E-Mail: hs@mungo-verlag.de

Web: www.mungo-verlag.de



MUNGO-Verlag

Spielend Mathematik lernen!



Lerntherapeutische Praxis

an der Oberkirche Duderstadt



Ellen Prinz-Burghardt - Legasthenietherapien

Telefonische Sprechstunde jeweils Montag-Freitag von 9.00-11.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon: 05527 - 979744

E-Mail: Prinz-Burghardt@t-online.de

Web: www.lerntherapie-duderstadt.de

